

Volleyball Verband Rheinland – Pfalz

Spielerpass-Ordnung (SpPO)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
 - § 2 Bestellung und Eintragungen
 - § 3 Spielberechtigung
 - § 4 Begrenzung Passgültigkeit
 - § 5 Bearbeitungszeit
 - § 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten
-

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der Landesspielordnung (LSO) teilnehmen, müssen sich durch einen gültigen Spielerpass ausweisen können.
2. Diese Regelung gilt auch für Ausländer. Diese haben ihre Freigabe von Verband und Verein nachzuweisen oder sie geben eine eidesstattliche Erklärung ab, dass sie nie bei einem ausländischen dem FIVB angeschlossenen Verband als Spieler geführt werden, bzw. wurden. (Wird überprüft).
3. Der DVV hat auf der Hauptausschusssitzung am 15.06.2003 die Trennung zwischen Jugend-u. Erwachsenenspielrecht beschlossen
Ab der Saison 2003/04 gilt der weiße DVV Spielerpass nur noch bei Punkt-u.Pokalspielen
Bei den Erwachsenen Spielklassen, nicht jedoch bei Jugend-oder Seniorenmeisterschaften.
Bei Jugendmeisterschaften gilt nur noch der gelbe Spielerpass.
Bei Seniorenmeisterschaften nur noch der grüne Spielerpass.
Jugendliche, die an Jugendmeisterschaften teilnehmen und gleichzeitig in einer Erwachsenenmannschaft Punktspiele bestreiten, benötigen zwei Spielerpässe: entweder für den gleichen oder nach Wahl auch für zwei verschiedene Vereine.
Gleiche Regelung gilt auch für Seniorenspieler.

§ 2 Bestellungen und Eintragungen

1. Spielerpässe können nur bei der Passstelle VVRP Ruth Köhntopp, Langenfelderweg 7, 55606 Hochstetten-Dhaun, bestellt werden. Die Gebühr wird vom Vorstand des VVRP festgelegt.

Pässe für Jugend	(gelb)	Preis pro Stück €	2.00 + MWSt.
Pässe für Erwachsene	(weiß)	Preis pro Stück €	7.00 + MWSt.
Pässe für Senioren	(grün)	Preis pro Stück €	7.00 + MWSt.

Portokosten bis 30 Pässe € 1.45

Alle Pässe werden im Zehnerpack abgegeben.

Bankverbindung: Paspstelle VVRP Konto Nr. 1100207396, BLZ 56050180
Sparkasse Rhein-Nahe

Portokosten müssen mit überwiesen werden. (Bis 30 Pässe € 1.45)

2. Der Spielerpass muss vollständig, deutlich lesbar und dokumentenecht ausgefüllt werden.
 - a) Es dürfen nur Eintragungen vorgenommen werden, die im Spielerpass gefordert sind. Die Eintragungen müssen an den vorgesehenen Stellen erfolgen. Unstatthafte Eintragungen machen den Pass ungültig. Bei vorsätzlicher Falscheintragung durch den Verein oder den Spieler muss der Vorstand VVRP den Verein mit einer Geldstrafe bis zu (Euro 300.00) und/oder den Spieler bis zu 12 Monaten sperren. Zugleich ist die Ungültigkeit des Spielerpasses festzustellen und die Spiele sind mit Spielverlust zu werten.
 - b) Jeder Verein erhält von der Paspstelle des VVRP bei der Aufnahme eine Mitgliedsnummer. Diese Mitgliedsnummer ist in jeden Spielerpass einzutragen.
 - c) Das **Passbild (kein Bildausschnitt)** darf nur *eingeklebt* werden. Bereits abgestempelte Passbilder dürfen nicht mehr verwendet werden. Bei Pass-Neubearbeitung darf das Passbild höchstens 1 Jahr alt sein.
 - d) Zur Gültigkeitserklärung durch die VVRP-Paspstelle muss der Pass vom Passinhaber an der vorgesehenen Stelle **unterschrieben** sein.
3. Bei Namensänderung des Passinhabers sowie Unleserlichkeit des Passes ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
 - a) Bei Namensänderung eines Spielers wird der Spielerpass mit Ablauf des laufenden Spieljahres ungültig.
 - b) Ist ein Spielerpass ganz oder teilweise unleserlich geworden, ist unverzüglich ein neuer Spielerpass zu beantragen.
4. Beim Vereinswechsel eines Spielers bestätigt der alte Verein die Freigabe durch Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift. Das Freigabedatum ist verbindlich und wahrheitsgemäß einzutragen.

Wechselt ein Spieler mit einem Spielklasseneintrag während der Saison muss zusätzlich zur Freigabe die Bescheinigung des Staffelleiters vorgelegt werden, wann der Spieler das letzte Spiel für den abgehenden Verein bestritten hat.

5. Bei Verlust des Spielerpasses kann eine Zweitbeantragung der Spielberechtigung erfolgen. Der Spieler und der Verein, bei Vereinswechsel auch der abgebende Verein, müssen über den Verlust eine Erklärung abgeben.
 - a) Sollte sich nach Zweitausstellung des Passes der erste Pass wieder einfänden, so ist dieser der VVRP Paspstelle einzureichen, die ihn ungültig macht.
 - b) Wird vorsätzlich ein zweiter Spielerpass bei der VVRP-Paspstelle beantragt, ohne dass der erste Pass verloren ging oder für ungültig erklärt wurde oder Spielen unter fremden Spielerpass, so wird der Spieler vom Spielwart des VVRP für 6 Monate gesperrt, sonstige Schuldige (z.B.Verein) können mit einer Geldstrafe bis zu Euro 300,00 belegt werden.

§ 3 Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung eines Spieler für einen bestimmten Verein wird mittels Gültigkeitsstempelung und Abzeichnung des Passes durch die VVRP-Paspstelle erteilt.

Die Spielberechtigung für den Verein wird erteilt:

- a) bei Neuanmeldung sofort (maßgebend ist das Datum der Registrierung der Paspstelle)
- b) bei Vereinswechsel nach Freigabe durch den alten Verein unter Berücksichtigung der Wartefrist.

Verschuldet der ausstellende Verein oder Spieler Rückfragen für die Erteilung der Spielberechtigung, so geht dieser Zeitverlust zu Lasten der Vereine oder des Spielers und verzögert die Erteilung der Spielberechtigung.

2. Die Spielberechtigung ist vom Verein bei der VVRP-Passstelle zu beantragen. Dazu muss ein ausreichend **frankierter und vollständig adressierter Briefumschlag für die Rücksendung** beigelegt werden. Fehlt dieser Briefumschlag wird die Sendung unfrei zurückgesandt. Falls bisher ein Pass existiert hat ist der abgelaufene und für ungültig zu erklärende Pass bei der Neubeantragung mit einzureichen.
 - a) Die VVRP-Passstelle erteilt die Spielberechtigung bei Neuausstellung erst nach vorheriger Kontrolle, dass kein gültiger Pass für den betreffenden Spieler existiert bzw. daß der bislang gültige Pass gleichzeitig ungültig gemacht wird. Sie versieht das Passbild mit einem Stempel und trägt die Gültigkeitsdauer des Passes ein. Die Daten des Spielerpasses zum Zwecke der Überwachung des Spielverkehrs gespeichert.
 - b) Die VVRP-Passstelle erteilt die Spielberechtigung im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter der Beachtung der LSO. Bei nachträglicher Änderung des Freigabedatums im Spielerpass muss der freigebende Verein dies zusätzlich gegenüber der Passstelle bestätigen.
3. Die Spielberechtigung erlischt in jedem Fall mit dem Freigabevermerk. Wird der Vereinswechsel nicht vollzogen ist auch dann eine erneute Spielberechtigung für den Verein (neuer Pass) bei der LPSt. einzuholen.

Wird der Vereinswechsel vollzogen, verliert der alte Spielerpass seine Gültigkeit. Es ist die Ausstellung eines neuen Spielerpasses zu beantragen.

Die Spielberechtigung eines Spielers für eine bestimmte Leistungsklasse ist von dem Verein für den der Spieler spielberechtigt ist, für jedes Spieljahr beim zuständigen Staffelleiter neu zu beantragen und von diesem nach LSO im Pass zu vermerken. Dies gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren.

4. Fehlerhafte Eintragungen der Passstelle, der Staffelleiter oder der Schiedsrichter machen einen Spielerpass nicht ungültig. Fehler sind nach der Feststellung unverzüglich zu beheben.

§ 4 Begrenzung und Passgültigkeit

1. Die Passlaufzeit ist auf eine Gültigkeitsdauer von 5 Spieljahren beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
2. Nach bzw. kurz vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Spielerpass zu beantragen. Die alten Spielerpässe müssen der VVRP-Passstelle mit eingereicht werden, die sie dann ungültig macht. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht.

§ 5 Doppelspielrecht für Jugendliche

siehe Anlage 5 zur LSO

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 01.09. eines Jahres beim Leistungsbeauftragten VVRP zu stellen.

§ 6 Zweitspielrecht für Senioren

siehe BSO Ziff. 6.6

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 01.09. eines Jahres an die Landespassstelle zu senden.

§ 7 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit der Pässe kann bis zwei Wochen betragen. An Wochenenden ist die VVRP-Passstelle geschlossen.

§ 8 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Für alle hier nicht geregelten Belange und bei Widersprüchen gilt die Spielerpass-Ordnung des DVV.
2. Diese Ordnung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren Spielerpassordnung aufgehoben.

Bankverbindung VVRP-Passstelle:

Konto Nr. 1100207396
BLZ 56050180
Sparkasse Rhein-Nahe

Mainz, 20.11.2001
Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz

ergänzt:	01.09.2002
geändert	01.11.2005
ergänzt:	01.10.2006

Mainz, 20.11.2001
Volleyball-Verband
Rheinland-Pfalz